Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

Band: 5 (1958)

Heft: 1

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

- Orientieren der anrückenden Feuerwehr bzw. Kriegsfeuerwehr, Weg weisen, melden besonderer Gefahren und gefährlicher Materialien (Sprengstoffe, Sauerstoff- oder Azetylenflaschen, flüssige Treibstoffe usw.).
- Auskunft erteilen über besondere Wahrnehmungen und eventuell verdächtige Personen.
- 8. Unterstützung der Feuerwehr bzw. Kriegsfeuerwehr beim Retten der notwendigsten Effekten und Hausgeräte.

Kriegsfeuerwehren im Thurgau

Seit der Verwerfung des Zivilschutzartikels wird auf Grund der schon bestehenden Gesetzgebung, die weiterhin Gültigkeit hat, in den zivilschutzpflichtigen Gemeinden, es sind im Thurgau deren 14, die Ausund Weiterbildung des Kaders, genau wie in allen anderen schweizerischen Kantonen, gefördert. Die Ausbildung von Mannschaften aller Dienstzweige, auch von Freiwilligen, ist sehr minim.

Mit einer Ausnahme und das sind die Kriegsfeuerwehren. Die Regierung des Kantons Thurgau stellt sich dabei auf den Standpunkt, dass die Feuerwehr eine kantonale Hoheitssache ist. Deshalb hat sie die Verordnungen und Vorschriften des Feuerwehrwesens den heutigen Erfordernissen angepasst und eine obere Altersgrenze für den Eintritt in die Feuerwehr aufgehoben wie

auch die Vorschrift annulliert, dass alle Angehörigen der Feuerwehr militärdienstpflichtig zu sein hätten. Ohne diese gesetzlichen Erweiterungen wäre es unmöglich, eine Kriegsfeuerwehr aufzustellen.

Die Kriegsfeuerwehren sind nun in allen Ortschaften des Kantons personell bereinigt und aufgestellt worden

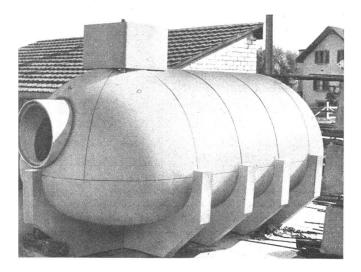
und zwar in allen Gemeinden des Kantons, ob diese nun zivilschutzdienstpflichtig seien oder nicht. Dies ruft zwar nicht wenig Schwierigkeiten hervor. Ganz besonders ist es schwer, in den kleinen Landgemeinden die nötigen Kräfte aufzutreiben. Hie und da musste man sich behelfen, für Ausbildung und Uebungszwecke einfach die für die Kriegsfeuerwehr bestimmten wenigen Mannen der ordentlichen Feuerwehr anzuschliessen. Diese Männer

werden ausgebildet und zwar so, dass sie dann im Kriegsfalle allein die Führung übernehmen können und als Hilfskräfte eben noch Frauen einstellen werden.

In allen mittleren und grösseren Gemeinden ist die Kriegsfeuerwehr ein Korps für sich. Die Uebungen haben bereits begonnen, da der Kanton vorgeschrieben hat, dass jede Kriegsfeuerwehr bis 1. Juni 1958 eine Inspektionsübung durchgeführt haben muss. Mit diesem Vorgehen ist doch wenigstens erreicht, dass einer der wichtigsten Zweige des Zivilschutzes, im Kriegsfalle ist die Kriegsfeuerwehr in den zivilschutzpflichtigen Gemeinden der Zivilschutzorganisation eingereiht, aufgestellt wurde und bereits sich in seine Aufgaben einübt. Für alle Gemeinden, die nicht der Zivilschutzdienstpflicht unterstellt sind, bildet die Kriegsfeuerwehr den Kern einer Abwehrorganisation, der noch leicht gewisse Gruppen angeschlossen werden könnten, wie Sanitätsdienst mit einer Gruppe von Leuten, die Samariterkurse bestanden haben, und einem kleinen Trupp für Obdachlosenhilfe, wie auch die wenigen technischen Arbeiter der Gemeinde für den technischen Dienst.

Luftschutzunterstand

aus vorfabrizierten Betonelementen



Vobag

AG für vorgespannten Beton, Adliswil-Zürich
Telefon (051) 91 68 44

Industriefeuerwehren

Nicht erst heute,

schon ab 1930
werden die VOGT-Motorspritzen
und Feuerwehrarmaturen
in jeder Ausführung und für alle Zwecke
hergestellt



GEBRÜDER VOGT

Maschinenfabrik Oberdießbach BE

Wie sie überlehten

Diese sehr bemerkenswerte Neuerscheinung von Robert Trumbull bringt die Aussagen von neun Männern, welche die Atombombardemente sowohl in Hiroshima als auch in Nagasaki überlebten. Es sind erschütternde Tatsachenberichte, welche die nackte Wirklichkeit schildern und nichts beschönigen. Sie zeigen aber über-aus deutlich und lehrreich, welche ent-scheidende Bedeutung den Vorkenntnissen, dem richtigen persönlichen Verhalten und dem Vorhandensein von Schutzräumen zukommt. (Econ-Verlag GmbH, Düsseldorf 1958: Preis DM 9.80.)

Lebenserfahrungen aus Angst und Furcht

Unsere seit einiger Zeit unter diesem Titel fortgesetzte Rubrik wurde bewusst nicht aus irgend einem Zitatenlexikon dotiert, sondern durch zwanglose Funde aus privater Lektüre verschiedener Autoren und Zeiten. Nun liegt ein wirklicher, neuzeitlich gestalteter Zitatenschatz mit in Stichworten nebst Hinweisen verarbeitetem Gedankengut aus drei Jahrtausenden vor – ein überaus fleissiges Werk, das alle Beachtung verdient. Man findet darin weitere Aeusserungen zum Problemkreis «Angst und Furcht» zu Dutzenden, deren Kenntnis die Argumente ergänzt und schärft, mit denen Fatalisten besser aufgeklärt werden können. («Das treffende Zitat», von Karl Peltzer; Thun/München 1957, Fr. 32.80.)

Bundesbeschluss über die vorläufige Ordnung des Zivilschutzes

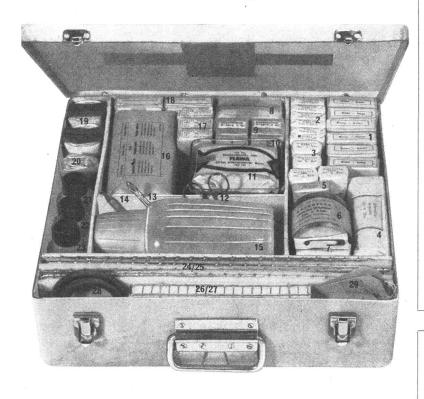
Die parlamentarischen Kommissionen für dieses Geschäft sind in der Frühjahrssession 1958 der Bundesversammlung, noch vor der Herausgabe des Entwurfes mit der zugehörigen Botschaft, wie folgt zusammengesetzt worden:

- 9 Ständeräte: Müller-Luzern (Präs.). Fauquex, Haefelin, Lampert, Mäder, Müller-Baselland, Stüssi, Vaterlaus, Wipfli.
- 17 Nationalräte: Meister (Präs.), Aebersold, Arnold-Flüelen, Bachmann, Brechbühl, Brochon, Clottu, Cottier, Dellberg, Eggenberger, Freimüller, Hackhofer, Jaunin, Pozzi, Tenchio, Trüb, Tschopp.

Für den Zivil- und Betriebsschutz, für Samaritervereine, Feuer- und Ortswehren

Erste-Hilfe-Koffer

aus Kunstglasfaserstoff, 40 x 40 x 11 cm, Gewicht komplett zirka 7 kg



Bruchsicher, licht- und säurefest, kälte- und wärmebeständig, abgedichtet gegen Staub und Wasser, mit verstellbaren Rückengurten.

EMIL WÄGER, BASEL Arzt- und Spitalbedarf

Alarmsirenen

für Luftschutz und Feuerwehr

in allen Ausführungen mit und ohne Schutzdach seit Jahrzehnten bewährt







MUBA, Halle 3, Stand 789

SUPERBA MATRATZEN

SANITIZED

BETTWAREN

SUPERBA S.A. BÜRON

Telefon 045 / 38333